Satzung

des Sportvereins mit dem Namen „Blau Gelb Angeln e.V.“, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2026.

Hinweis
Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein. Aus Gründen der Vereinfachung wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

Präambel
Der Verein Blau Gelb Angeln e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe und Funktionsträger orientieren:

- Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut und Bestrebungen entgegen.
- Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen Blau Gelb Angeln e.V. und hat seinen Sitz in Süderbrarup. Der Verein ist beim Amtsgericht Flensburg ins Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die körperliche, charakterliche und gesellschaftliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(a) Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

(b) Die Durchführung von kulturellen sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.

(c) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

(d) Die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

(e) Die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

(f) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

(g) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§3 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

(a) im Landessportverband Schleswig-Holstein,

(b) im Kreissportverband Schleswig-Flensburg,

(c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung von Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher innerhalb von vier Wochen nach Eingang die Mitgliedschaft und das Eintrittsdatum bestätigt.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen aktiv nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Ein ordentliches Mitglied kann auch gleichzeitig Ehrenmitglied sein. Hieraus ergibt sich kein mehrfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Sport erworben haben. Ehrenmitglieder werden per Beschluss auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Tod,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
(a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
(b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
(c) sich grob unsportlich verhält,
(d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen oder persönlich überreichten Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Darstellung zu geben. Die Mitgliederversammlung stimmt schließlich über den Ausschluss ab.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist oder es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen oder persönlich überreichten Brief mitzuteilen.

(9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückgewähr überzahlter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden zu.

§7 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten wird.

(2) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

(3) Ferner kann der Verein Mitglieder einzelner Abteilungen verpflichten, jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweise zu leistenden Abgeltungszahlung ist in der Beitragsordnung festzulegen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder erhalten auf der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar ist ein Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Übertragung des Stimmrechts an eine andere Person ist ausgeschlossen.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, während des Sportbetriebs die Sportstätten, Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins, unter Beachtung der Sportstätten- und Hausordnungen, zu benutzen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
   (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
   (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
   (c) die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten,

(d) den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten,
(e) zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft,
(f) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
(g) alle vereinseigenen Embleme, Logos und Dokumente jedweder Art nur in der veröffentlichten Form zu nutzen. Gewünschte Veränderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt,
(h) Änderungen der persönlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
- Verweis;
- angemessene Geldstrafe;
- befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins.

(2) Die Regelungen können auch neben einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme der Gerichte und Behörden angewendet und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Zweck erreicht ist.

(3) Kosten, die dem Verein durch vorsätzliche Beschädigung oder grob unsportliches Verhalten des Mitglieds entstehen, können von dem Mitglied eingefordert werden.

(4) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins bzw. bei grober Pflichtverletzung oder Nicht- oder Schlechterfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben Mitglieder von ihren Wahlämtern suspendieren und andere Mitglieder vorläufig mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

(5) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

(6) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Maßregelung oder Suspendierung samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Maßregelung oder Suspendierung zu entscheiden.

(7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Maßregelung oder Suspendierung wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Vereinsrat.

§12 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit durch Bekanntmachung über die Website des Vereins. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt zusammen mit der Einladung. Die unter Absatz 2 genannte Frist ist eingehalten, wenn die Veröffentlichung auf der Website erfolgt ist..

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung gebe eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen zugänglich zu machen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgt über die Website des Vereins. Einwendungen können danach innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt. Dies wird auf der nächsten Versammlung festgestellt, ohne dass es einer Abstimmung bedarf.

(10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(11) Bei Anträgen von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung gem. §8 Abs. 3 ist eine Frist von 8 Tagen einzuhalten.

(12) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist dabei ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch vorher das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Bestätigung der Jugendvertretung;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes;
8. Festsetzung der Beiträge;
9. Entscheidung in Berufungsfällen über den Ausschluss von Mitgliedern;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins;
12. Beschlussfassung über Anträge;

§14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

(a) 1. Vorsitzende;
(b) 2. Vorsitzende;
(c) Kassenwart;
(d) bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei die zu Buchstaben a und c genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, das zu Buchstabe b genannte Vorstandsmitglied in den übrigen Jahren zu wählen ist. Von den bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern (Buchstabe d) sind in den Jahren mit geraden Jahreszahlen bis zu 6 Vorstandsmitglieder – darunter der Schriftführer – und in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen ebenfalls bis zu 6 Vorstandsmitglieder zu wählen.Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden handeln dürfen. Dabei zunächst der 2. Vorsitzende und bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit der Kassenwart.

(3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(4) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Vorstand behandelt werden müssen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(8) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
(a) der 1. Vorsitzende;
(b) der 2. Vorsitzende;
(c) der Kassenwart;
(d) der Schriftführer;
(e) der Jugendwart;
(f) bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder.

(9) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist in allen Angelegenheiten, außer im sportlichen Bereich, gegenüber den Abteilungen weisungsbefugt. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und sich eine Geschäftsordnung geben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans,
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Maßregelungen und Suspendierungen,
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(10) Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

(11) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit der Kassenwart. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dieses fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(13) Ein Beschluss des Vorstandes ist unwirksam, wenn der geschäftsführende Vorstand diesem innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.

(14) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

(15) Der geschäftsführende Vorstand ist zudem berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus zu beschließen bzw. vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§15 Der Vereinsrat

(1) Zum Vereinsrat gehören:
- die Mitglieder des Vorstandes;
- die Abteilungsleiter;
- die Übungsleiter und Trainer;
- ein Vertreter je Ortsbeirat;
- die Jugendsprecher;
- externe Berater auf Einladung des Vorstandes.

(2) Der Vereinsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit vom Kassenwart.

(3) Durch den Vereinsrat soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Vereinsrat hat darüber hinaus die Aufgabe, auf Anforderung des Vorstandes beratend und unterstützend bei allen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

(4) Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§16 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Leitung. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

(3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§17 Ortsbeirat

(1) Jeder Standort von Sportstätten des Vereins kann einen Ortsbeirat wählen. Dieser vertritt die Interessen des Standortes gegenüber dem Vorstand.

(2) Vorhandene Ortsbeiräte wählen je eine Person, die den jeweiligen Ortsbeirat im Vereinsrat vertritt. Unmittelbar nach der Wahl dieser Person ist diese dem Vorstand mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

(3) Vertreter der Ortsbeiräte können auch gewählte Mitglieder des Vorstandes sein.

§18 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend hat unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ihre eigene Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend (Jugendwart) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§20 Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins ist mindestens ein Mal jährlich zu prüfen. Eine Prüfung erfolgt zum Abschluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ein Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt; der andere in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

(4) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

(5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

(a) Beitragsordnung
(b) Finanzordnung
(c) Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§22 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO und
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Süderbrarup, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§25 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2026 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2026 geändert..

(2) Diese Satzung tritt einschließlich der Änderung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sascha Schröder
(1. Vorsitzender)